

SCHUTZKONZEPT

HALLENBAD RIEDERN

1. SITUATION IM BAD

Gültig ab 1.3.2021:

Der Bundesrat hat per 1.3.2021 Lockerungen der Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beschlossen.

Öffentlich zugängliche Inneneinrichtungen in den Bereichen Freizeit und Sport sind für das Publikum geschlossen. Diese sind lediglich für Trainings, kulturelle Aktivitäten und Wettkämpfe ohne Publikum von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger geöffnet. Sie dürfen in grösseren Gruppen üben oder trainieren und auch Sportarten mit Körperkontakt ausführen. Öffentliche Veranstaltungen sowie Trainings/Aktivitäten/Wettkämpfe von Erwachsenen sind verboten.

Das Hallenbad unterliegt ohnehin strengen Hygienevorschriften, die mit Grund- und Zwischenreinigungen sowie mit entsprechenden Desinfektionen gewährleistet werden. D.h., dass im Hallenbad bereits eine hohe Hygienequalität herrscht.

Bei den Wasserbecken gilt zu erwähnen, dass für den Aufenthalt im Wasser nach aktuellen Kenntnissen via chloriertem Badewasser keine Ansteckungsgefahr besteht. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass beispielsweise beim Brustschwimmen oder bei der Wassergymnastik bei zu kleinem Abstand eine Übertragung stattfinden kann. Aus diesem Grund muss der Mindestabstand von 1.5 m auch im Wasser jederzeit eingehalten werden.

Bei den übrigen Flächen und Räumlichkeiten im Hallenbad besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen (Abstandhalten, Hände waschen, Maske tragen).

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf der Grundlage des Verbandes für Hallen- und Freibäder VHF sowie auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten», die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic) sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände, Rahmenvorgaben erarbeitet hat.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrates sind folgende Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- **Maskentragpflicht bei Schwimmkursen/Trainings:**
Im gesamten Gebäude gilt eine Maskentragpflicht für alle Personen ab 12 Jahren. Die einzige Ausnahme besteht während des Duschens und im Schwimmbecken. Sobald das Wasser verlassen wird, muss die Maske wieder angezogen werden. Trainings- und Kursleitungen, welche am Beckenrand stehen, müssen eine Maske tragen. Die Maskentragpflicht gilt auch auf dem gesamten Schulgelände.
- **Personenbegrenzung im Gebäude:**
Es dürfen so viele TrainerInnen anwesend sein, wie bei Trainings ohne Einschränkungen dabei sein würden. Die Trainerinnen und Trainer dürfen allerdings im Training nicht aktiv Sport treiben und müssen jederzeit eine Maske tragen.
- **Personenbegrenzung im Schwimmbecken:**
Für Trainings von Kindern- und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger gelten keine Beschränkungen der Gruppengrößen.
- **Schulschwimmen in Klassen:**
Für die Kindergärten und Volksschulen gelten die Vorschriften der kantonalen Bildungs- und Kulturdirektion. Die Vorgaben des Leitfadens für Volksschulen des Kantons Bern sind in diesem Schutzkonzept nicht enthalten. Die Schulen sind für die Umsetzung dieser Vorgaben selber verantwortlich. Es besteht keine Beschränkung der Gruppengrösse.
- **Nur gesund und symptomfrei ins Bad:**
Athletinnen und Athleten, Trainerinnen und Trainer sowie Besucherinnen und Besucher mit Krankheitssymptomen dürfen das Hallenbad Riedern nicht betreten. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG):**
Vor und nach dem Training/ Besuch die Hände gründlich mit Seife waschen oder desinfizieren.
- **Social-Distancing ausserhalb des Schwimmbeckens:**
Bei der Anreise, beim Eintreten in das Hallenbad, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen sowie bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten, kein Körperkontakt.
- **Social-Distancing im Schwimmbecken:**
Im Trainings- oder Kursbetrieb sind der Mindestabstand von 1.5 m sowie das Körperkontaktverbot einzuhalten.
- **Präsenzlisten führen:**
In jedem Training/Kurs muss im Voraus bekannt sein, wer teilnehmen wird. Es muss eine Präsenzliste geführt werden, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist. Folgende Daten müssen erhoben werden: Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer und Geburtsdatum.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:**
Wer ein Training/Kurs plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen und die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes zuständig ist.

2. HYGIENE

Massnahmen

- Im Eingangsbereich stehen Desinfektionsmittel für die Handhygiene zur Verfügung.
- Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb hoch, stark reglementiert und kontrolliert. Sie erfolgen nach normalem Turnus.
- Für die Reinigung der Trainings-, Bad- und Spielgeräte sind die Vereine/Veranstalter/Nutzenden selbst verantwortlich.
- Für die Beschaffung und Entsorgung der Masken ist jede Person selber verantwortlich. Die Gemeinde stellt bei den Eingängen einen Abfalleimer zur Verfügung.

3. ORGANISATION BETRIEB TRAINING/KURS/BADEN

Massnahmen

- Mittels Plakate werden die Badegäste auf die geltenden Vorschriften hingewiesen.
- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Nutzern zur Verfügung. Im gesamten Gebäude gilt eine Maskentragpflicht für alle Personen ab 12 Jahren. Die einzige Ausnahme besteht während des Duschens und im Schwimmbecken. Sobald das Wasser verlassen wird, muss die Maske wieder angezogen werden. Trainings- und Kursleitungen, welche am Beckenrand stehen, müssen eine Maske tragen. Die Überwachung hiervon liegt in der Verantwortung der Kursleitung sowie der einzelnen Badegäste.
- Das Lehrschwimmbecken befindet sich auf dem Schulareal. Seit Oktober 2020 gilt auf Schulgeländen eine Maskentragpflicht (auch im Freien).
- Nach Trainings/Kursen ist aus organisatorischen Gründen, beim Verlassen des Bades, wenn möglich auf das Duschen zu verzichten. Die Anlage soll nach dem Training/Kurs so rasch als möglich verlassen werden.
- Erwachsene Personen, die nicht direkt im Badbetrieb involviert sind (zum Beispiel Eltern, die ihre Kinder zum Hallenbad bringen) müssen das Schulhausareal meiden und dürfen das Bad nicht betreten.
- Die Nutzenden dürfen erst pünktlich auf die Trainings-, Kurszeit die Liegenschaften betreten. Jede Nutzung endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit, damit keine Begegnungen mit den nachfolgenden Mietern entstehen.

4. INFORMATION AN NUTZENDE

Ein Anrecht auf die Nutzung einer gemieteten Anlage besteht nur dann, wenn der Mieter ein auf seine Trainings/Kurse angepasstes Schutzkonzept erstellt hat und dieses jederzeit vorweisen kann. Hilfestellungen sind beim eigenen Verband (siehe Homepage Swiss Olympic) oder der BAG Homepage zu holen.

Jeder Nutzer ist in der Pflicht, dass die vorgegebenen Schutzmassnahmen des Verbandes (Sportart), diejenigen der Gemeinde (Anlage) sowie diejenigen des Mieters (Training/Kurs) jederzeit eingehalten werden.

Uetendorf, 1. März 2021



Albert Rösti
Gemeindepräsident